



Self-Recruiting-System

Teilnahmebedingungen

1. Die Teilnahme am Self-Recruiting-System ist nur für das Zeitpersonal möglich.
2. Die ZAG behält sich eine zukünftige Änderung des Programms vor.
3. Soweit eine Zahlung nach dem Self-Recruiting-System Programm erfolgt, begründet diese keinen Rechtsanspruch für spätere Empfehlungen.
4. Den Arbeitnehmer trifft die Pflicht, nachzuweisen, dass seine Rekrutierung ursächlich für die Einstellung des neuen Kandidaten war. Hierzu wird der ZAG-Ansprechpartner in der jeweiligen Niederlassung auf den Arbeitnehmer zukommen.
5. Der rekrutierte Kandidat (m/w/d) stand in den letzten 6 Monaten vor der Empfehlung nicht in einem Arbeitsverhältnis mit einer Niederlassung der ZAG.
6. Der rekrutierte Kandidat (m/w/d) befindet sich mindestens zwei Wochen im produktiven Kundeneinsatz.
7. Die Auszahlung der Prämie erfolgt brutto mit der nächsten Vergütung nach Erfüllung der Prämienbedingungen und erfolgreichen Check der ZAG-Ansprechpartner in den Niederlassungen.
 - a. Der erste Teil der Prämie (150 € brutto) ist bei einer erfolgreichen Rekrutierung eines neuen Kandidaten (m/w/d) fällig.
 - b. Ein Anspruch auf den zweiten Teil der Prämie (100 € brutto) wird erst nach neuer Rekrutierung des vorherigen rekrutierten Kandidaten (m/w/d) fällig.
 - c. Ein Anspruch auf den dritten Teil der Prämie (75 € brutto) wird erst nach neuer Rekrutierung des vorherigen rekrutierten Kandidaten (m/w/d) fällig.
 - d. Ein Anspruch auf den vierten Teil der Prämie (50 € brutto) wird erst nach neuer Rekrutierung des vorherigen rekrutierten Kandidaten (m/w/d) fällig.
 - e. Ein Anspruch auf den fünften Teil der Prämie (25 € brutto) wird erst nach neuer Rekrutierung des vorherigen rekrutierten Kandidaten (m/w/d) fällig.
8. Der Anspruch auf die Prämie besteht nur, wenn sich der rekrutierende Arbeitnehmer (m/w/d) und der rekrutierte Kandidat (m/w/d) zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämienauszahlung noch in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis mit der ZAG befindet.
9. Diese Prämierung kann jederzeit widerrufen werden. Von einem Widerruf bleibt der Anspruch auf Prämienzahlung aus einem vor dem Widerruf gestellten Prämienantrag unberührt.